

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum

A. Problem und Ziel

Die von der Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 24. September 1999 beschlossene Änderung des Artikels 9 Abs. 3 des Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum sieht vor, dass die Amtszeit des Generaldirektors in Zukunft auf zwei Amtsperioden von jeweils sechs Jahren beschränkt wird.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt Zustimmung zur Änderung des Übereinkommens über die Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum vor.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

Die Beschränkung der Amtszeit des Generaldirektors hat insbesondere keinen Einfluss auf die Höhe des an die Weltorganisation für geistiges Eigentum zu entrichtenden deutschen Beitrags.

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand

Fristablauf: 01. 06. 01

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht. Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

20. 04. 01

R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Übereinkommens vom 14. Juli 1967
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (131) – 420 00 – Wi 1/01

Berlin, den 20. April 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Gerhard Schröder

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Übereinkommens vom 14. Juli 1967
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der von den Versammlungen des Pariser Verbandes und des Berner Verbandes sowie der Konferenz der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf am 24. September 1999 beschlossenen Änderung des Artikels 9 Abs. 3 des Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293), zuletzt geändert durch Beschluss vom 2. Oktober 1979 (BGBl. 1984 II S. 799), wird zugestimmt. Die Änderung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderung nach Artikel 17 Abs. 3 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf die Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem die Änderung des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben. Nach Artikel 17 Abs. 3 des Übereinkommens treten Änderungen des Übereinkommens einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftlichen Notifikationen der verfassungsgemäß zustande gekommenen Annahme des Änderungsvorschlags von drei Vierteln der Mitgliedstaaten der Organisation, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Konferenz über die Änderung nach Absatz 2 stimmberechtigt waren, beim Generaldirektor eingegangen sind. Bis zum 15. Januar 2001 hatten 31 Staaten die Änderung notifiziert; die Notifikation durch 129 Staaten ist erforderlich.

Schlussbemerkung

Durch die Ausführung des Vertragsgesetzes entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte. Insbesondere hat die Beschränkung der Amtszeit des Generaldirektors keinen Einfluss auf die Höhe des an die WIPO zu entrichtenden deutschen Beitrags.

**Änderung
des Artikels 9 Abs. 3 des Übereinkommens vom 14. Juli 1967
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Der Text der angenommenen Änderung des Artikels 9 Abs. 3 lautet wie folgt:

(Übersetzung)

Article 9 (3)

The Director General shall be appointed for a fixed term of six years. He shall be eligible for reappointment only for one further fixed term of six years. All other conditions of the appointment shall be fixed by the General Assembly.

Article 9.3)

Le Directeur général est nommé pour une période déterminée de six ans. Sa nomination ne peut être renouvelée que pour une autre période déterminée de six ans. Toutes les autres conditions de sa nomination sont fixées par l'Assemblée générale.

Artikel 9 Absatz 3

Der Generaldirektor wird für einen bestimmten Zeitabschnitt von sechs Jahren ernannt. Seine Ernennung kann lediglich für einen bestimmten Zeitabschnitt von sechs Jahren wiederholt werden. Alle anderen Bedingungen der Ernennung werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Denkschrift

A. Allgemeines

Das Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum vom 14. Juli 1967 diente der Gründung der Einrichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und stellt deren Verfassung dar. In dem Übereinkommen werden Zweck, Aufgaben, Organisation und die finanzielle Ausstattung der WIPO geregelt. Die WIPO verfolgt nach dem Übereinkommen den Zweck, den Schutz des geistigen Eigentums weltweit zu fördern und die Zusammenarbeit der verschiedenen, auf dem Gebiet des geistigen Eigentums tätigen internationalen Vereinigungen zu gewährleisten. Zu den Aufgaben der WIPO gehört es außerdem, auf eine Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über das geistige Eigentum hinzuwirken.

Der Generaldirektor ist der höchste Beamte der WIPO und vertritt diese nach außen. Er leitet das Internationale Büro, das Sekretariat der WIPO. Rechte und Pflichten des Generaldirektors sind in Artikel 9 des Übereinkommens näher geregelt. Wesentliche Aufgaben des Generaldirektors sind die Vorbereitung der Haushalts- und Programm-entwürfe und die Ernennung des für die Aufgabenerfüllung des Internationalen Büros erforderlichen Personals.

Er ist der Generalversammlung zur Rechenschaft verpflichtet und an ihre Weisungen in inneren und äußeren Angelegenheiten der Organisation gebunden. Generaldirektoren waren bisher Georg Bodenhausen (1970 bis 1973), Dr. Arpad Bogsch (1973 bis 1997) und Dr. Kamil Idris (seit 1997).

Die Änderung des Übereinkommens erfordert keine Anpassungen des deutschen Rechts.

B. Begrenzung der Amtszeit des Generaldirektors

Die Änderung bewirkt, dass die Amtszeit des Generaldirektors der WIPO auf zweimal sechs Jahre begrenzt wird. Bisher konnte die Amtszeit immer wieder um einen festen Zeitabschnitt von mindestens sechs Jahren verlängert werden. Dies konnte dazu führen, dass eine Person über mehrere Amtsperioden hinweg das Amt ausfüllte, ohne dass ein turnusgemäßer Wechsel möglich war. Demgegenüber ist die jetzt von der Generalversammlung der WIPO beschlossene Änderung, wie die Beschränkung der Amtszeit von Leitern internationaler Organisationen generell, im deutschen Interesse. Sie erlaubt eine sukzessive Berücksichtigung verschiedener Mitgliedstaaten im höchsten Leitungsamt der WIPO.

Beschluss
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum

Der Bundesrat hat in seiner 764. Sitzung am 1. Juni 2001 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.